

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.323 vom 29. April 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.323)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.323 du 29 avril 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.323 del 29 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der ursprüngliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilte dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 mit, dass sein Mandat erloschen sei.

#### **E. 3.1**

Das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die im Verwaltungsbeschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'500.00 zu ersetzen.

#### **E. 3.2**

Der Regierungsrat wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'000.00 zu ersetzen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin den Regierungsrat das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen

- 10 - (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 29. April 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin i.V.: Michel Mahler

#### **E. 3.3**

Der Vollständigkeit halber gilt es festzuhalten, dass ein Widerruf der Zusage einer Kreditausfallgarantie dort infrage kommt, wo der Kreditausfallgarantievertrag noch nicht abgeschlossen ist. Der Widerruf ist ebenfalls möglich, wo die Darlehenssumme noch nicht bzw. noch nicht vollständig ausbezahlt wurde. Voraussetzung des Widerrufs der Zusage der Kreditausfallgarantie ist in diesen Fällen aber, dass der Kanton eine Handhabe hat, die Bank von (weiteren) Auszahlungen des Darlehens abzuhalten. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf dürfte hier regelmässig höher wiegen als das Gebot der Rechtssicherheit.

#### **E. 4**

Zusammenfassend erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Die Verfügung des Generalsekretariats

- 8 - DVI vom 28. September 2022 und der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz sind aufzuheben. Ein schwerwiegender Eröffnungsfehler oder inhaltlicher Mangel, welcher die Annahme von Nichtigkeit rechtfertigt, liegt nicht vor (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1102 ff.). Bei diesem Verfahrensausgang erübrigte es sich, die B. \_\_\_\_\_ AG im vorliegenden Beschwerdeverfahren beizuladen (§ 12 VRPG). III. 1. Die Beschwerdeführerin obsiegt. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat sie keine Verfahrenskosten zu tragen. Den Vorinstanzen werden grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). 2. Bei diesem Ergebnis hat die Beschwerdeführerin gegenüber dem Regierungsrat Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 lit. e VRPG). Für die Höhe der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend. Der Entschädigungsrahmen geht in Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert bis Fr. 50'000.00, von Fr. 1'500.00 bis Fr. 6'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 2 AnwT). Der vorliegende Streitwert entspricht der gewährten Kreditausfallgarantie und beträgt Fr. 45'000.00. Angesichts dieses Streitwerts, eines unterdurchschnittlichen Aufwands (insbesondere: keine Verhandlung, keine zweite Rechtschrift, Rechtsmittelverfahren, vorzeitiger Mandatsabbruch) sowie einer mittleren Schwierigkeit des Falls rechtfertigt sich eine Entschädigung von Fr. 3'000.00 (§ 8a Abs. 2 AnwT). Sie wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). 3. Im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keine Verfahrenskosten zu tragen. Zudem hat sie gegenüber dem DVI Anspruch auf eine Parteientschädigung, die gegenüber derjenigen im vorliegenden Verfahren leicht erhöht ist (insbesondere: kein vorzeitiger Mandatsabbruch) (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 lit. e VRPG).

- 9 - Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2023 sowie der Entscheid des Generalsekretariats des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 28. September 2022 aufgehoben. 2. Die Verfahrenskosten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen zu Lasten des Kantons. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.